



Informationen zum Pflegestärkungsgesetz II

06. Februar 2017

Ambulante Pflege





Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Pflegestufen/Pflegegrade

- Ab dem 01.01.2017 spricht man nicht mehr von Pflegestufen sondern von Pflegegraden.
- Es wird in 5 Pflegegrade unterschieden.
- Jeder Kunde, der am 31.12.2016 eine Pflegestufe hat, wird automatisch, ohne neue Begutachtung, in einen Pflegegrad übergeleitet. Wichtig ist es hierbei zu wissen, ob eine eingeschränkte Alltagskompetenz (EA) vorliegt.
- Hierfür gilt folgende Tabelle.



§ 36 Abs. 3 Pflegesachleistung Höhere Beträge

Leistungsanspruch steigt bei niedrigen Pflegegraden während stationär die Zuschüsse bei niedrigen Pflegegraden sinken.

	bisher	Ab 2017		Steigerung
Pflegestufe 0/ Personenkreis § 45a	---	Pflegegrad 1	Entlastungsbetrag 125 € gemäß § 28 a ist anwendbar -	
Pflegestufe 1	468 €	Pflegegrad 2	689 €	€ 221 oder 47,22%
Pflegestufe 2	1144 €	Pflegegrad 3	1 298 €	€ 154 oder 13,46%
Pflegestufe 3	1612 €	Pflegegrad 4	1 612 €	
Härtefall	1995 €	Pflegegrad 5	1 995 €	



§ 37 häusliches Pflegegeld

	bisher	Ab 2017		Steigerung
Pflegestufe 0/ Personenkreis § 45a	123 €	Pflegegrad 1	„Entlastungsbetrag“ 125 € gemäß § 28 a	
Pflegestufe 1	244 €	Pflegegrad 2	316 €	72 € = 29,51%
Pflegestufe 2	458 €	Pflegegrad 3	545 €	87 € = 19,0%
Pflegestufe 3	728 €	Pflegegrad 4	728 €	
Härtefall	728 €	Pflegegrad 5	901 €	173 € = 23,77%



§ 43 Leistungen bei vollstationärer Pflege

		Ab 2017		Änderung/Steigerung
Pflegestufe 0/ Personen- kreis §45a	---	Pflegegrad 1	„Entlastungs- -betrag“ € 125,00 ist anwendbar	
Pflegestufe 1	1064 €	Pflegegrad 2	770 €	Differenz zu Pflegestufe I - € 294,00
Pflegestufe 2	1330 €	Pflegegrad 3	1 262 €	Differenz zu Pflegestufe II - € 78,00
Pflegestufe 3	1612 €	Pflegegrad 4	1 775 €	Steigerung € 163,00 = 10,11%
Härtefall Pflegestufe 3	1995 €	Pflegegrad 5	2005 €	Steigerung von € 10,00



Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Eingeführt wurde ein neues Begutachtungsassessment(NBA)

- Bei den neuen Begutachtungen wird nicht mehr zwischen körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen unterschieden.
- Es werden 6 Aktivitätsbereiche(Module) begutachtet wobei festgestellt wird wo die Selbständigkeit oder die Fähigkeiten beeinträchtigt sind.



Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Hierfür gibt es Einstufungsbereiche

- 1. Mobilität z.B. Fortbewegen innerhalb der Wohnung.**
- 2. Kognitive und Kommunikative Fähigkeiten z. B. örtliche /zeitliche Orientierung.**
- 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen z.B nächtliche Unruhe/aggressives Verhalten.**
- 4. Fähigkeit zur Selbstversorgung z.b. Grundpflege/Ernährung.**
- 5. Bewältigung von Krankheits- und therapiebedingten Anforderungen z.B. Medikamente/Arztbesuche**
- 6. Gestaltung des Tagesablaufes und soziale Kontakte**



Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Zusätzliche Betreuungsleistungen

- Anstatt der bisherigen 104.- oder 208.-€ stehen **jedem** Pflegebedürftigen ab dem 01.01.2017

125,-€ monatlich

als persönlich Betreuungsbetrag für alltagsentlastende Aufgaben zur Verfügung.



Sozialstation
Ihr Pflegedienst



Verhinderungspflege

- Jedem Pflegebedürftigen mit einer Pflegestufe, deren Feststellung mindestens $\frac{1}{2}$ zurückliegt hat Anspruch auf diese Leistungen.

Sie können in der Häuslichkeit eingesetzt, sowie für einen Heim- oder in der Tagespflegeaufenthalt verwendet werden.

- Die Summe beträgt je 1612,-€ jährlich und ist mit der Kurzzeitpflege auf bis zu 2.418 Euro p. a. kombinierbar.
- Diese Leistungen muss man bei der Pflegekasse jedes Jahr neu beantragen



Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Informationen zum Pflegestärkungsgesetz II für den Bereich Tagespflege Rastede

06. Februar 2017





Neue Pflegesätze ab 01.01.2017

➤ Bis 31.12.2016 Ab 01.01.2017

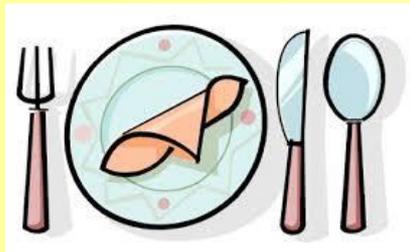
➤ Pflegestufe 0	27,00€	Pflegegrad 1	27,94€
➤ Pflegestufe 1	39,00€	Pflegegrad 2	35,83€
➤ Pflegestufe 2	44,50€	Pflegegrad 3	42,99€
➤ Pflegestufe 3	49,50€	Pflegegrad 4	50,16€
➤		Pflegegrad 5	53,74€





Neuer Preis für Unterkunft/Verpflegung

- ✓ Die Kosten für Unterkunft/Verpflegung haben sich auf 13,30€ erhöht.
- ✓ Diese Kosten können weiterhin über die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von monatlich 125,- mtl. abgerechnet werden.
- ✓ Darüber hinaus sind dies Privatleistungen





Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Fahrtkosten / Definition

- Fahrtkosten wurden von den Pflegekassen neu definiert. Es wird nun unterschieden zwischen:**

Ortskern Rastede

und

Außenbereichen

zu den Außenbezirken zählen neben Hahn-Lehmden und Wiefelstede auch Loy, usw.





Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Fahrtkosten/Preise

- Innerhalb Rastede betragen sie 5,00€ je Einzelfahrt
- Außerhalb Rastede betragen sie 8,00€ je Einzelfahrt
- Die Kosten für Rollstuhltransporte betragen 7,80€ je Einzelfahrt innerhalb Rastede.
- Die Kosten für Rollstuhltransporte betragen 10,80€ je Einzelfahrt außerhalb Rastede.





Investitionskosten

- ❖ An der Höhe der Investitionskosten hat sich nichts geändert. Diese werden weiterhin vom Land getragen und sind von der Einrichtung bei dem jeweiligen Landkreis zu beantragen.
- ❖ Grundlage hierfür ist das Niedersächsische Pflegegesetz.
- ❖ Es gibt eine Maximalförderung von ca. 30.700€ per Anno pro Pflegeplatz.





Zusätzliche Betreuungskraft nach §87b

- Die neuen Pflegesatzverhandlungen ermöglichten die Finanzierung einer zusätzlichen Betreuungskraft.
- Ab dem 01.07.2016 gibt es dafür, nach dem Schlüssel 1:20 eine zusätzliche Stelle mit 30 Wochenstunden refinanziert.
- Für jeden anwesenden Gast erkennt die Pflegekasse einen Satz von 5,75€ pro Tag. an.
- Dieser wird nicht auf die bisherigen Leistungen angerechnet.





Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Verhinderungspflege

- ❖ Jedem Gast mit einem Pflegegrad, der mindestens ½ Jahr eingestuft ist, hat Anspruch auf diese Leistungen.
- ❖ Er kann entweder in der Häuslichkeit eingesetzt, sowie für einen Heim- oder Tagespflegeaufenthalt verwendet werden.
- ❖ Die Summe beträgt je 1612,-€ jährlich.
(bei Kombination mit Kurzzeitpflege bis max.2.418€)
- ❖ Diese Leistungen sind bei der Pflegekasse jedes Jahr neu zu beantragen



Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Pflegestufen/Pflegegrade

- **Ab dem 01.01.2017 spricht man nicht mehr von Pflegestufen sondern von Pflegegraden.**
- **Es wird in 5 Pflegegrade unterschieden.**
- **Jeder Gast, der am 31.12.2016 eine Pflegestufe hat, wird automatisch, ohne neue Begutachtung, in einen Pflegegrad übernommen. Wichtig ist es hierbei zu wissen, ob eine eingeschränkte Alltagskompetenz (EA) vorliegt.**

Hierfür gilt folgende Tabelle.



§ 36 Abs. 3 Pflegesachleistung Höhere Beträge

Leistungsanspruch steigt bei niedrigen Pflegegraden während stationär die Zuschüsse bei niedrigen Pflegegraden sinken.

	bisher	Ab 2017		Steigerung
Pflegestufe 0/ Personenkreis § 45a	---	Pflegegrad 1	Entlastungsbetrag 125 € gemäß § 28 a ist anwendbar -	
Pflegestufe 1	468 €	Pflegegrad 2	689 €	€ 221 oder 47,22%
Pflegestufe 2	1144 €	Pflegegrad 3	1 298 €	€ 154 oder 13,46%
Pflegestufe 3	1612 €	Pflegegrad 4	1 612 €	
Härtefall	1995 €	Pflegegrad 5	1 995 €	



§ 37 häusliches Pflegegeld

	bisher	Ab 2017		Steigerung
Pflegestufe 0/ Personenkreis § 45a	123 €	Pflegegrad 1	„Entlastungsbetrag“ 125 € gemäß § 28 a	
Pflegestufe 1	244 €	Pflegegrad 2	316 €	72 € = 29,51%
Pflegestufe 2	458 €	Pflegegrad 3	545 €	87 € = 19,0%
Pflegestufe 3	728 €	Pflegegrad 4	728 €	
Härtefall	728 €	Pflegegrad 5	901 €	173 € = 23,77%



§ 43 Leistungen bei vollstationärer Pflege

		Ab 2017		Änderung/Steigerung
Pflegestufe 0/ Personen- kreis §45a	---	Pflegegrad 1	„Entlastungs- -betrag“ € 125,00 ist anwendbar	
Pflegestufe 1	1064 €	Pflegegrad 2	770 €	Differenz zu Pflegestufe I - € 294,00
Pflegestufe 2	1330 €	Pflegegrad 3	1 262 €	Differenz zu Pflegestufe II - € 78,00
Pflegestufe 3	1612 €	Pflegegrad 4	1 775 €	Steigerung € 163,00 = 10,11%
Härtefall Pflegestufe 3	1995 €	Pflegegrad 5	2005 €	Steigerung von € 10,00



Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Das Neue Pflegestärkungsgesetz III

- ✓ Wurde am 01.12.2016 vom Bundestag verabschiedet
- ✓ Der Bundesrat hat am 16.12.2016 dem Gesetz zugestimmt.
- ✓ Damit kommt ein neuer Pflegbedürftigkeitsbegriff
- ✓ Es tritt am 01.01.2017 in Kraft





Das Neue Pflegestärkungsgesetz III

Kernpunkte sind:

- ❖ Beratung von Pflegebedürftigen und Angehörigen in den Kommunen soll verbessert werden.
- ❖ Schärfere Kontrollen von Pflegediensten um Abrechnungsbetrug zu verhindern.
- ❖ Ausbau der Beratungskompetenz bei den Kommunen.
- ❖ Eine deutliche Überbürokratisierung in der Beratung ist zu erwarten.



Das Neue Pflegestärkungsgesetz III

- ❖ Verantwortlich für die Versorgungsinfrastruktur sind die Bundesländer.
- ❖ Pflegekassen sollen verpflichtet werden sich an gemeinsamen Ausschüssen zu beteiligen.
- ❖ Empfehlungen der Ausschüsse müssen in Vertragsverhandlungen einbezogen werden, mit dem Ziel, Unterversorgungen zu vermeiden.





Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Das Neue Pflegestärkungsgesetz III

- Kommunen erhalten die Möglichkeit sich an Auf- und Ausbau von Unterstützungsleistungen im Alltag in Form von Personal- und Sachmitteln einzubringen.
- Bundesländer die die ihnen zustehenden Mittel aus dem Gesamtpfopf der zur Verfügung stehenden Fördersumme (25 Mill. Euro p.a.) nicht voll ausgeschöpft haben, sollen diese anderen Ländern übertragen können.
- Der neu im SGB XI eingeführte Pflegebedürftigkeitsbegriff wird nun auch im SGB XII (Sozialhilfe) eingeführt, um auch für diese Personengruppe eine angemessene Versorgung sicherzustellen.





Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Das Neue Pflegestärkungsgesetz III

- Die gesetzliche Krankenversicherung erhält ein systematisches Prüfrecht.
- Auch bei Pflegediensten die nur häusliche Krankenpflegeleistungen erbringen.
- Es müssen regelmäßige Qualitäts- u. Abrechnungsprüfungen durchgeführt werden.
- In den Landesrahmenverträgen müssen durch die Pflegeselbstverwaltung Regelungen getroffen werden, wie mit auffällig gewordenen Anbietern umzugehen ist.





Sozialstation
Ihr Pflegedienst

Das Neue Pflegestärkungsgesetz III

Die Kommunen haben die Regelungen des neuen PSG III grundsätzlich begrüßt, gleichwohl der an einigen Stellen der überproportionierte Verwaltungsaufwand kritisch gesehen wird.

Voraussetzung für die Beteiligung der Kommunen wird sein, dass die Fragen der Finanzierung einvernehmlich regelbar sein werden.

Hinweis

Ein unabhängiges Forschungsinstitut hat Mehrkosten für den Sozialhilfeträger in Höhe von rund 1 Milliarde Euro ermittelt, die Bundesregierung geht von einer Entlastung von rund 530 Mill. Euro aus.

